

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 9 „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE – AUF DEM BERGE“ SOWIE 35. FNP-ÄNDERUNG

ARTENSCHUTZBEITRAG



STADT RINTELN

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 und 35. FNP-Änderung
Artenschutzbeitrag

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Stadt Rinteln
Klosterstraße 19
31737 Rinteln

VERFASSER

Kortemeier Brokmann GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

BEARBEITER

M. Sc. Bastian Brokmann
M. Sc. Henry Lippert

GRAFIK

M. Sc. Henry Lippert

Herford, den 07.05.2026



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	9
2	GRUNDLAGEN	11
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	11
2.2	Prüfverfahren.....	14
2.3	Artenspektrum.....	16
2.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	16
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	17
2.4	Verwendete Datengrundlagen	19
2.4.1	Faunistische Untersuchungen	19
2.4.2	Potenzialanalyse	19
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	20
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	21
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets	21
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	21
3	STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN).....	24
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	24
3.1.1	Säugetiere	24
3.1.2	Vögel	26
3.1.3	Amphibien	29
3.1.4	Reptilien	29
3.1.5	Schmetterlinge	29
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	30
3.2.1	Wirkfaktoren	30
3.2.2	Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die Artengruppen.....	32

3.3	Ergebnis der Vorprüfung	35
3.3.1	Säugetiere	36
3.3.2	Vögel (Brutvögel)	36
3.3.3	Amphibien	36
4	ZUSAMMENFASSUNG	37
5	QUELLENVERZEICHNIS	41

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 2-1:	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet und im Geltungsbereich/Vorhabenbereich (hervorgehoben)	23
Tab. 3-1:	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten	25
Tab. 3-2:	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten (Rote Liste-Arten hervorgehoben)	26
Tab. 3-3:	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten	30

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1-1:	Lage der geplanten PV-Anlage, Geltungsbereich für FF-PV-Anlage (roter Umriss) und Untersuchungsgebiet (schwarzer Umriss); Maßstab 1:10.000	10
Abb. 2-1:	Böschungen im Norden des Untersuchungsgebiets (oben), die „Wemke“ an der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze (Mitte links), zentral im UG gelegene Wiesen- und Ackerflächen (Mitte rechts; unten); Bilder KBL, Januar 2024	22

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Vorprüfung



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASB	Artenschutzbeitrag
BauGB	Baugesetzbuch
BHD	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
MTB	Messtischblatt
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
UG	Untersuchungsgebiet
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Rinteln plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Auf dem Berge“, Ortsteil Krankenhagen, sowie die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln (Bereich: Auf dem Berge, Ortsteil Krankenhagen). Auf der betreffenden Fläche in der Gemeinde Krankenhagen, südlich der Stadt Rinteln im Landkreis Schaumburg, soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) mit einer geplanten Gesamtleistung von rund 6,704 MWp erfolgen. Die Fläche, die im Rahmen eines Vorverfahrens und in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer, der Stadt Rinteln und dem Landkreis Schaumburg für die geplante Freiflächen-PV-Anlage in Frage kommt, befindet sich auf dem Flurstück 10/6, Flur 8, Gemarkung Krankenhagen. Zur Errichtung der FF-PV-Anlage ist ein Bauleitplanverfahren durchzuführen, das geplante Vorhaben unterliegt keiner Privilegierung nach § 35 BauGB.

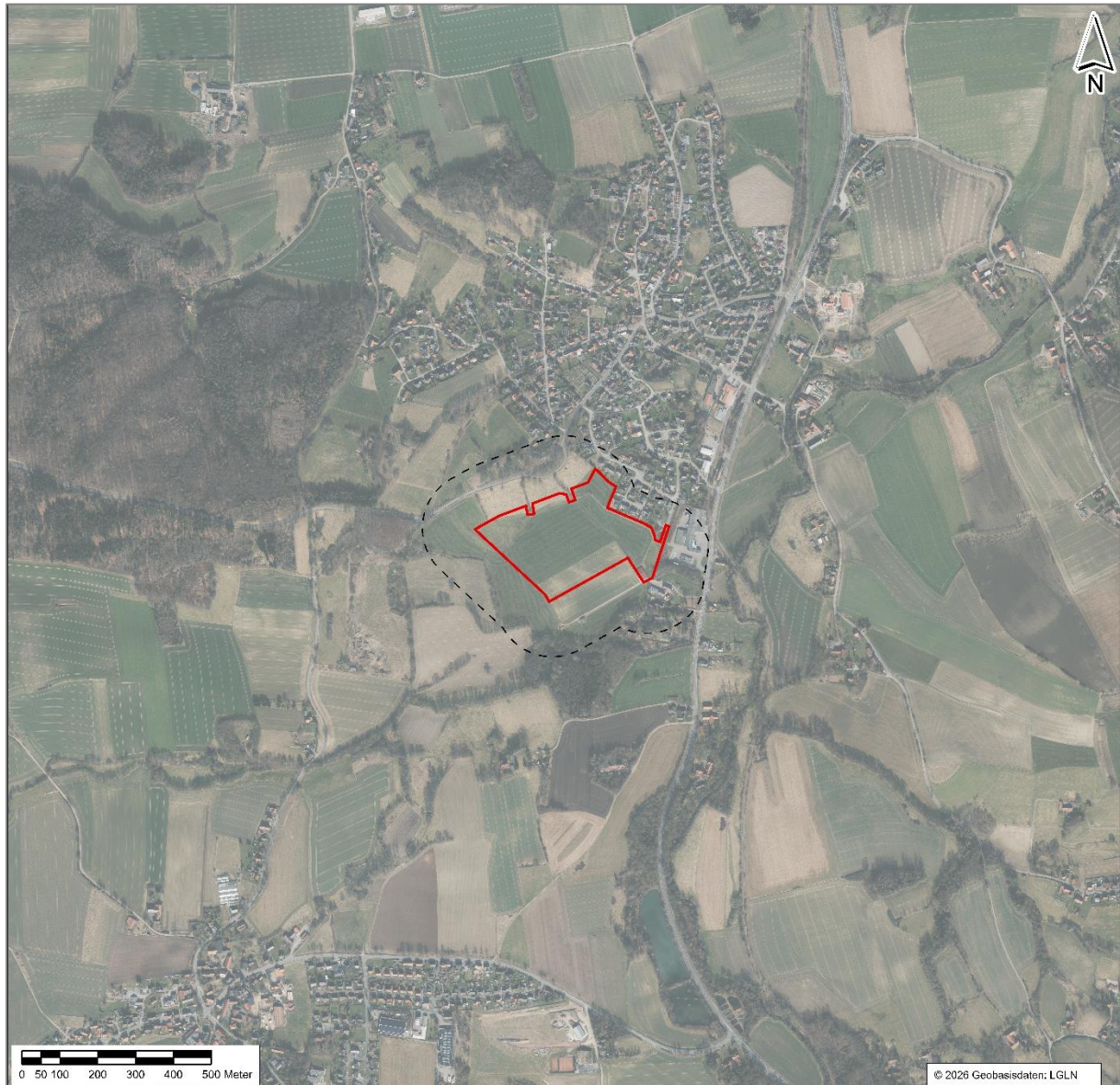


Abb. 1-1: Lage der geplanten PV-Anlage, Geltungsbereich für FF-PV-Anlage (roter Umriss) und Untersuchungsgebiet (schwarzer Umriss); Maßstab 1:10.000

Für das beschriebene Vorhaben ist ein Artenschutzbeitrag (ASB) zu erstellen. Dieser dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 GRUNDLAGEN

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten.

Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen¹. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“. (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

¹ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 VS-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 PRÜFVERFAHREN

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung, handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW 2016)).

VORPRÜFUNG

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmevoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

AUSNAHMEVERFAHREN

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 ARTENSPEKTRUM

2.3.1 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP [Ausgabe 2009] bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLStBV 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands (mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V) sowie Koloniebrüter mit mehr als fünf Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler „nicht-planungsrelevanter“ Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung wird bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 5.2 des Umweltberichts.

2.3.2 BERÜCKSICHTIGUNG SONSTIGER ARTENVORKOMMEN

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht-relevante „Allerweltsarten“ (vgl. Kap. 2.3.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts in Kap. 5.2

entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können wie bereits in Kap. 2.3.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert, da diese für alle Arten konfliktvermeidend wirksam sind.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.4 VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN

2.4.1 FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen von Brutvögeln im Jahr 2024 (BOHRER 2024), der Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Reptilien im selben Jahr (BOHRER 2024) (vgl. jeweils auch Kap. 3.1) und einer eigenen Erfassung von Biotoptypen ebenfalls im Jahr 2024 statt.

2.4.2 POTENZIALANALYSE

Um zu klären, welche Arten anderer Gruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird des Weiteren eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Plangebiet vorkommt, wird gemäß der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) und aus den Angaben zur Verbreitung auf den Quadranten 38201 und 39203 des TK25-Messtischblattes (MTB) 3820 „Rinteln“ in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011) getroffen. Aktuelle Hinweise liegen zudem durch die Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht des Jahres 2025 (BFN 2025) vor. Die Nachweise von bspw. Fledermäusen in Niedersachsen beruhen in erster Linie auf dieser Grundlage sowie auf Nachweiskarten von ehrenamtlichen und beruflichen Erfassungen, welche im April 2023 zuletzt aktualisiert wurden (NLWKN 2023).

2.5 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGS- GEBIETES

Das Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 1-1) umfasst neben dem Vorhabenbereich selbst auch dessen Umfeld – überwiegend im Abstand bis 150 m. Nur im Osten endet das Untersuchungsgebiet an der L 435 „Extertalstraße“, da nicht davon auszugehen ist, dass sich Wirkungen entfalten können, welche über die Trasse hinausgehen. Die L 435 bildet eine deutliche Zäsur in der Landschaft und trennt das Vorhaben vom östlichen Raum. Bei Freiflächen-PV-Anlagen handelt es sich zudem um immissionsarme Vorhaben. Stoffliche Wirkungen, intensive Betriebstätigkeiten etc. gehen von der Anlage künftig nicht aus, sodass davon auszugehen ist, dass es nicht zu Wirkungen über den Radius von 150 m hinausgehend kommen wird. Das Untersuchungsgebiet ist somit in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem Umweltbericht gleichzusetzen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt. Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Erfassung (vgl. Kap. 2.4.1) unterscheidet sich geringfügig vom abgegrenzten Untersuchungsgebiet des Umweltberichts, insbesondere im Kap. 3.1.2 und 3.1.4 sowie den folgenden auf der faunistischen Kartierung basierenden Ausführungen wird das Untersuchungsgebiet des Ergebnisberichts (BOHRER 2024) zugrunde gelegt.

2.6 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGS- GEBIETES SOWIE DER RELEVANTEN HABITATSTRUKTUREN

2.6.1 BIOTOPSTRUKTUR DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Landschaftsraum „Weser-Leinebergland“ (Nr. 8.2) innerhalb des „Weser- und Leineberglandes“ (Nr. 8). Es ist demnach der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet.

2.6.2 HABITATKOMPLEXE IM UNTERSUCHUNGSGEBIET

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich hinsichtlich der Biotopstrukturen vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen mit offenen und halboffenen Feldfluren mit randlichen Feld- und Ufergehölzen. An der südlichen Grenze des UG ist ein Gewässerlauf.

Das Untersuchungsgebiet wird im Nordosten durch Siedlungsbebauung begrenzt, die außerhalb des Untersuchungsgebiets die Ortschaft Krankenhagen bildet. Zwei einzelne, landwirtschaftliche Gebäude befinden sich zentral innerhalb des UG. Die Gebäude liegen nicht innerhalb der Fläche für die FF-PV-Anlage (vgl. Abb. 1-1), das Gebäude nördlich der Ackerfläche wird jedoch im B-Plan mit berücksichtigt. Die zentral im UG gelegene Ackerfläche wird teilweise durch die geplante PV-Anlage überplant. Die südlich daran angrenzende Grünlandfläche mit zwei einzelnen Obstbäumen, das entlang der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze verlaufende Gewässer „Wemke“ sowie ein begleitender Erlensaum (*Alnus glutinosa*) (Brusthöhendurchmesser (BHD) > 50 cm) liegen außerhalb des Vorhabenbereichs. An der südwestlichen Grenze geht dieser Erlensaum in einen totholzreichen Eichen- (*Quercus robur*) und Pappelbestand (*Populus tremula*) über, mit einem BHD von > 50 cm und Hasel (*Corylus avellana*) im Unterwuchs. Im Osten stocken an der Grundstücksgrenze dichte Gebüsche mit Arten wie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Hasel (vgl. Abb. 2-1).

Im Norden ist das Gelände durch eine steile Böschung geprägt, welche durch zahlreiche Gehölz- und Gebüschstreifen, von der Böschungsoberkante zur Böschungsunterkante verlaufend, untergliedert wird. Diese zum Teil totholzreichen Streifen bestehen aus Gehölzarten wie Birke (*Betula pendula*), Feldahorn (*Acer campestre*), Linde (*Tilia*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Hasel, Hundsrose und Robinie im Unterwuchs. Einzelbäume und Baumgruppen stehen auf der Böschungsoberkante, u. a. eine Eiche mit mächtigem Baumholz (BHD > 50 cm) (vgl. Abb. 2-1).



Abb. 2-1: Böschungen im Norden des Untersuchungsgebiets (oben), die „Wemke“ an der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze (Mitte links), zentral im UG gelegene Wiesen- und Ackerflächen (Mitte rechts; unten); Bilder KBL, Januar 2024

Zur Abschätzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe berücksichtigt (Tab. 2-1):

Tab. 2-1: Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet und im Geltungsbereich/Vorhabenbereich
(hervorgehoben)

Nr. *1	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Vorkommen im UG
1	Wälder	☒
2	Gehölze	☒
3	Quellen	☐
4	Fließgewässer	☒
5	Stillgewässer	☒
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	☒
7	Hoch- / Übergangsmoore	☐
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	☐
9	Heiden, Magerrasen	☐
10	Grünland, Grünanlagen	☒
11	Äcker	☒
12	Ruderalfluren	☒
13	Gebäude	☒
14	Höhlen	☐
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuarie	☐
16	Watt	☐
17	Strand, Küstendünen	☐
18	Salzwiesen	☐

*1 Nummer der Habitatkomplexe nach Theunert (2008a; 2008b)

3 STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTEN-SPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN)

3.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen Käfer, Libellen, Fische und Wanderfische sowie Farn- und Blütenpflanzen liegen nach den aktuellen Verbreitungskarten des BfN (Hinweise im Quadranten 322-425) (BfN 2025) innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vor. Eine Betrachtung der Anhang V-Arten Weinbergschnecke (*Helix pomatia*), Teichfrosch (*Rana kl. Esculenta*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) sowie der Anhang II-Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*), für die Hinweise in den aktuellen Verbreitungskarten vorliegen (BfN 2025), erfolgt im Umweltbericht. Ein Vorkommen weiterer europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – neben den im Folgenden genannten – wird ausgeschlossen:

3.1.1 SÄUGETIERE

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ein Vorkommen weiterer Säugetierarten wie Europäischer Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Luchs (*Lynx*

lynx), Wildkatze (*Felis silvestris*) kann aufgrund ihrer Verbreitungsräume und -nachweise innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden (BfN 2025).

Auf Grundlage der Nachweiskarten aller Fledermausarten (Stand 2023) (NLWKN 2023) und der aktuellen Verbreitungskarten des BfN (BfN 2025) kann eine Auswahl der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten getroffen werden. Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wird ein Worst-Case-Ansatz gewählt. Ein Vorkommen der in Tab. 3-1 aufgeführten Fledermausarten kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die innerhalb des Untersuchungsgebiets gelegenen Feldgehölze und Gebäude können geeignete Quartiere darstellen, das Fließgewässer, die Grünlandflächen und linearen Gehölz- und Saumstrukturen innerhalb des UG stellen zudem geeignete Jagdhabitate dar. Die somit im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage I herausgearbeitet.

Tab. 3-1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	*	§§	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	3	§§	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	V	§§	II, IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	3	§§	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	§§	IV
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	2		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	§§	IV
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	D	D	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (KIRBERG 2025)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	R	extrem selten
§	Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

3.1.2 VÖGEL

BRUTVÖGEL

Im Jahr 2024 wurde eine Brutvogelkartierung nach methodischen Vorgaben der gängigen ornithologischen Fachliteratur Südbeck et al. (2005) mit 7 Begehungen von Mitte März bis Mitte Juni im Vorhabenbereich samt angrenzender Flächen (Untersuchungsgebiet) durchgeführt. Es konnten insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen lediglich 15 Arten im Untersuchungsgebiet als Brutvögel angetroffen wurden. Mit dem Girlitz wurde eine in Niedersachsen gefährdete Art nachgewiesen, jedoch lediglich als Brutzeitfeststellung (wie auch weitere angetroffene Arten, vgl. Tab. 3-2), sodass diese Art nicht dem Brutbestand zugerechnet wird. Der Rotmilan als weitere Rote Liste-Art wurde lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BOHRER 2024).

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage I herausgearbeitet.

Tab. 3-2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten (Rote Liste-Arten hervorgehoben)

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	§	EG-VO	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	§		*	*	1,2,6,9,10,12,13,17
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	§		*	*	7,8,10,12,13,17,18
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	4	§		*	*	1,2,5,6
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	§		*	*	1,2,9,10,11,12,17
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutzeitfeststellung	§		*	*	1,2
Dorngrasmücke	<i>Currucula communis</i>	Brutzeitfeststellung	§		*	*	2,6,9,10,11,12,17
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	§		*	*	1,2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutzeitfeststellung	§		3	*	2,10,11,12
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	1	§		*	*	1,2,11,12,17
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	§		V	*	1,2,9,10,11,12
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	§		*	*	8,10,12,13
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	1	§		*	*	2,10,11,12,13
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	§		*	*	1,2,11

STADT RINTELN

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 und 35. FNP-Änderung
Artenschutzbeitrag

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	§	EG-VO	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	Brutzeitfeststellung	§		*	*	1,2,9,10,17
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	§		*	*	1, 2
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	NG	§§		*	*	1,2,6,7,9,10,11,12
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	§		*	*	1,2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	§		*	*	1,2,6,7,8,9,10,11,12,16,17,18
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	§		*	*	1,2,10,11,12,13,17
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	3	§		*	*	1,2,6
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	§§	I	3	V	1, 2, 4, 5, 10, 11
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutzeitfeststellung	§		*	*	1,2,10,11,12,13,17
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutzeitfeststellung	§		V	V	1,2,10,11,12
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	§§		V	*	1,2,9,10,11,12,13,17,18
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	3	§		*	*	1,2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	§		*	*	1, 2, 17

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Sandkühler 2022)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe
NG	Nahrungsgast	§	besonders geschützte Arten (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)
I	besonders zu schützende Vogelart oder -unterart nach Anhang I	§§	streng geschützte Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Zusätzlich zu den in Tab. 3-2 angeführten gefährdeten Arten (hervorgehoben) wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefährdete Arten der Vorwarnliste (Goldammer, Stieglitz und Turmfalke) und ungefährdete Arten der folgenden Brutvogelgilden erfasst. Sowohl für die Goldammer als auch für den Stieglitz liegen lediglich Brutzeitfeststellungen und damit keine gesicherten Brutbestände vor, der Turmfalke wurde zudem ebenfalls lediglich als Nahrungsgast im südlichen Teil des UG festgestellt.



BRUTVÖGEL DER WÄLDER, GÄRTEN UND FELDGEHÖLZE

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze wie Baum-Strauchhecken und Einzelbäume, Ufergehölze oder auch Gartenanlagen eignen sich als Brut- und Nahrungshabitate für die erfassten Arten Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Klappergrasmücke (*Curruca curruca*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*). Für alle Arten bis auf den Buntspecht, die Singdrossel, die Klappergrasmücke und den Mäusebussard wurde ein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet erbracht, für die Arten Buntspecht, Singdrossel und Klappergrasmücke liegen lediglich Brutzeitfeststellungen vor, der Mäusebussard wurde lediglich als Nahrungsgast angetroffen (BOHRER 2024).

Hier ist festzuhalten, dass Strukturen für potenzielle Bruthabitate wie Gehölze innerhalb der Vorhabenfläche nicht vorliegen und somit von der vorliegenden Planung nicht substantiell beeinträchtigt werden.

BRUTVÖGEL DER OFFENEN BIS HALBOFFENEN FELDFLUR

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen, offenen Grünland- und Ackerflächen eignen sich als Brut- und Nahrungshabitat für die erfassten Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Curruca communis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Grünfink (*Chloris chloris*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*). Bis auf die Arten Dorngrasmücke (lediglich Brutzeitfeststellung) und Rabenkrähe (lediglich als Nahrungsgast festgestellt) liegen Brutbestände innerhalb des Untersuchungsgebiets vor.

BRUTVÖGEL DER SIEDLUNGSBEREICHE

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Siedlungsstrukturen mit (landwirtschaftlichen) Gebäuden und umliegenden Gartenstrukturen eignen sich als Brut- und Nahrungshabitat für die erfassten Arten Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Haussperling (*Passer domesticus*). Für alle Arten liegen Brutbestände innerhalb des Untersuchungsgebiets vor.

RASTVÖGEL

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurden keine Rastvogelvorkommen innerhalb des Vorhabensbereichs und in dessen Umgebung nachgewiesen (BOHRER 2024). Für Rastvögel und Durchzügler besitzen der Vorhabensbereich und dessen Umgebung auch aufgrund mangelnder feuchter/gewässernaher Strukturen und einer geringen Flächengröße im Vergleich zu typischen Rastvogelschwerpunkten keine besondere Relevanz. Insgesamt liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb von für Gastvögel wertvollen Bereichen. Bei dem nächstgelegenen wertvollen Bereich für Gastvögel handelt es sich um die „Gruben Rinteln“ (8.1.01.06) etwa 2,8 km nördlich des Vorhabens (MU 2026). Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ist aufgrund der deutlichen

Entfernung zum Vorhabenbereich nicht erforderlich und die Artengruppe der Rastvögel wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

3.1.3 AMPHIBIEN

Auf Grundlage der aktuellen Verbreitungskarten des BfN (BfN 2025) kann eine Auswahl der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibienarten getroffen werden. Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wird ein Worst-Case-Ansatz gewählt. Ein Vorkommen der im Folgenden aufgeführten Amphibienarten kann im Untersuchungsgebiet nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die im äußersten südlichen Untersuchungsgebiet gelegenen Stillgewässer mit umliegenden Ufergehölzen können geeignete Lebensräume darstellen. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage I herausgearbeitet.

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

3.1.4 REPTILIEN

Auf Grundlage der aktuellen Verbreitungskarten des BfN (BfN 2025) kann eine Auswahl der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten getroffen werden. Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wird ein Worst-Case-Ansatz gewählt.

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann nach der aktuellen Verbreitungskarte im Untersuchungsgebiet nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, eine Potenzialabschätzung im Rahmen der faunistischen Kartierung (vgl. Kap. 3.1.2) zeigte keine Hinweise auf Reptilien und eine Eignung der Flächen für diese Artengruppe konnte nicht festgestellt werden (BOHRER 2024). So fehlen für die Zauneidechse bspw. innerhalb des Plangebiets und in dessen Umgebung geeignete Böden oder besonnte Plätze für die Eiablage.

Ein Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet und Vorhabenbereich wird insgesamt ausgeschlossen.

3.1.5 SCHMETTERLINGE

Auf Grundlage der aktuellen Verbreitungskarten des BfN (BfN 2025) kann eine Auswahl der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Schmetterlingsarten getroffen werden. Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wird ein Worst-Case-Ansatz gewählt. Ein Vorkommen des Nachkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) kann nach der aktuellen Verbreitungskarte im Untersuchungsgebiet nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, auch nach den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatkomplexen (vgl. Kap. 2.6.2) ist ein Vorkommen der Art

möglich. Die Art besiedelt Sümpfe, Niedermoore und Ufer (6) sowie Ruderalfluren (12), welche insbesondere im Süden des Untersuchungsgebiets vorhanden sind.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) bevorzugt jedoch feuchte Hochstaudenfluren und niedrigwüchsige Röhrichtstrukturen, sodass entsprechende Habitatstrukturen in der entsprechenden Ausprägung im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden sind. Die Wemke liegt südlich des Vorhabenbereichs und damit am südlichen Rand des UG. Die Futterpflanzen zur Larvalentwicklung wie z. B. Nachtkerzen oder Weidenröschen sind sowohl im südlichen UG im Umfeld der Wemke, wie auch im Eingriffsbereich im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht angetroffen worden. Das Vorkommen typischer Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers wie Nelkengewächse, Schmetterlingsblütler sowie Lippenblütler ist weitgehend auszuschließen. Gebüsche und hochwachsende, feuchte Staudenfluren sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Es handelt sich bei den Ruderalfluren insbesondere um artenarme Ackerrandstreifen. Weitere Anforderungen an das Habitat wie sonnenexponierte und abwechselnd feuchte und trockene, blütenreiche Standorte sind nicht vorhanden und ggf. in den Auenbereichen der Exter vorzufinden. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers innerhalb des Vorhabenbereichs und eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben, wie auch ein Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, wird grundsätzlich ausgeschlossen.

3.2 VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

3.2.1 WIRKFAKTOREN

Tab. 3-3: Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
■ Baufeldfreimachung	■ Abschieben von Oberboden ■ Temporäre Flächenbeanspruchung ■ Bodenverdichtung	■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Tötung von Individuen
■ Baustelleneinrichtungen ■ Bauwerksgründungen	■ Temporäre Flächenbeanspruchung ■ Temporäre visuelle Störwirkungen	■ Biotopverlust/-degeneration ■ Potenzieller Lebensraumverlust

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
■ Baustellenbetrieb und -verkehr ■ Rammen der Modulständer ■ Montage der Module	■ Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen ■ Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen ■ Temporäre Beunruhigung und Vergrämung	■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Tötung von Individuen
anlagebedingt		
■ Dauerhafte Überbauung ■ Dauerhafte Flächenbeanspruchung ■ Modultische, Trafostationen, Nebenanlagen etc. ■ Einfriedungen ■ Entwicklung Extensivgrünland	■ Flächenbeanspruchung ■ Visuelle und räumliche Veränderungen ■ Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse ■ Neue Vertikalstrukturen ■ Lärm / akustische Störungen ■ Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust/-degeneration, Verunreinigungen etc.) ■ Barrierestrukturen ■ Flächenüberspannung mit Modulen; mögliche Verschattung ■ Kollisionsgefahr ■ Entwicklung von artenreichem Grünland	■ Biotopverlust/-degeneration ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Zerschneidung von Lebensräumen / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen ■ Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen durch die Module ■ Tötung von Individuen ■ Schaffung neuer Lebensraumstrukturen und Teilnahrungshabitate
betriebsbedingt		
■ Betriebstätigkeiten, Menschaufkommen, Ziel- und Quellverkehre etc.	■ Störung, Beunruhigung und Vergrämung	■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
■ Extensivierung von bisher intensiv genutzten Acker- oder Grünlandflächen	■ Minderung von Störeinflüssen	■ Schaffung neuer Lebensraumstrukturen/Teilnahrungshabitate

3.2.2 AUSWIRKUNGEN DER WIRKFAKTOREN AUF DIE ARTENGRUPPEN

3.2.2.1 SÄUGETIERE

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitate, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Baubedingt kommt es zu einer Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung, Anlieferung und Rammung der Modulständer, Installation der Module und dadurch verursachtem Baustellenbetrieb und -verkehr etc. Diesbezüglich ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht empfindlich, da die Arbeiten am Tage stattfinden und daher Störungen oder Tötungen von Individuen ausgeschlossen sind. Auch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da innerhalb der künftig von der FF-PV-Anlage bestanden Fläche keinerlei Gehölzinanspruchnahmen entstehen. Säume und Randstrukturen sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen und verbleiben ausreichend in der näheren Umgebung. Deren Funktionen als Jagdhabitatelemente und Leitlinienstrukturen bleiben unbeeinträchtigt.

Auch anlagebedingt können Betroffenheiten von potenziell vorkommenden Säugetieren ausgeschlossen werden. Fledermäuse sind auch nach Installation der Module in der Lage, die Umgebung zu nutzen und im Bereich der FF-PV-Anlage zu jagen oder diese zu überfliegen. Sogenannte „Lake Effects“ der Module konnten im Rahmen aktueller Studien nicht belegt werden. Aufgrund der Oberflächenstruktur der Module kommt es weder durch Fledermäuse noch durch Vögel oder Insekten zu Verwechslungen mit Wasserflächen (PESCHEL & PESCHEL 2025). Weiterhin kommt es durch die künftige extensive Grünlandnutzung sowie die geplanten Pflanzmaßnahmen zu keinerlei Abwertung des nutzbaren Raums für Fledermäuse. Im Gegenteil werden ggf. Nahrungsräume mit höherem Insektenreichtum und neue Leitstrukturen geschaffen.

Betriebsbedingt können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden. FF-PV-Anlage sind immissionsarm und werden nur in seltenen Fällen während Pflege- und Wartungsarbeiten durch zulässiges Personal aufgesucht, sodass auch diesbezüglich keine Betroffenheiten ausgelöst werden, die über eine bereits vorliegende landwirtschaftliche Nutzung des Vorhabensbereichs hinausgehen. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht notwendig, sodass auch nächtliche Betroffenheiten von Fledermäusen ausgeschlossen sind.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Störung von Individuen gemäß den Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1 – 3 für potenziell vorkommende Fledermausarten durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden können. Durch das Vorhaben kommt es zu

keiner Beeinträchtigung der zuvor aufgeführten Fledermausarten (vgl. Tab. 3-1) durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren, sodass eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Stufe II nicht erforderlich ist.

3.2.2.2 VÖGEL (BRUTVÖGEL)

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Der Vorhabenbereich selbst weist hierbei für die Artengruppe der Vögel nur eine untergeordnete Rolle auf, da dieser einer intensiven Nutzung unterliegt und zudem keine Gehölze vorhanden sind.

Im Rahmen der Erfassung im Jahr 2024 (BOHRER 2024) konnten insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen lediglich 15 Arten im Untersuchungsgebiet als Brutvögel angetroffen wurden. Keine der erfassten Arten wurde innerhalb des Vorhabenbereichs erfasst, ein Brutbestand von Vögeln kann somit insgesamt für den Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Als Rote-Liste-Art konnte der Rotmilan nördlich außerhalb des Vorhabenbereichs auf Nahrungssuche erfasst werden, der Turmfalke als Art der Vorwarnliste wiederum unmittelbar westlich an den Vorhabenbereich angrenzend. Als ungefährdete Arten konnten zwei weitere Nahrungsgäste festgestellt werden, der Mäusebussard und die Rabenkrähe, die ebenfalls die nördlichen Böschungen außerhalb des Vorhabenbereichs zur Nahrungssuche nutzen. Die nur kleinflächige Vorhabenfläche spielt in Bezug auf den großen Aktionsradius der hier aufgeführten, relevanten Vogelarten eine untergeordnete Rolle als potentiell Nahrungshabitat. Es handelt sich beim Vorhabenbereich grundsätzlich für alle in Tab. 3-2 geführten Arten nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Offene Kulturlandschaftsbereiche sowie Gewässer und damit erreichbare, geeignete Nahrungshabitate stehen im weiteren Umfeld, selbst innerhalb des UG, weiterhin zur Verfügung. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die beeinträchtigten Vorhabenflächen zudem wieder die Funktion als Nahrungshabitat übernehmen.

Baubedingt kommt es zu einer Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung, Anlieferung und Rammung der Modulständer, Installation der Module und dadurch verursachtem Baustellenbetrieb und -verkehr etc. Hierbei kommt es zwar nicht zu einer unmittelbaren Entnahme von Bäumen, sodass der direkte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bspw. baumbewohnender Arten durch temporäre Flächenbeanspruchung ausgeschlossen werden kann, jedoch kann es durch die temporären visuellen Störwirkungen, Bodenvibrationen und Erschütterungen, Schall- und Schadstoffemissionen, temporäre Beunruhigung und Vergrämung auch durch Menschen- und Fahrzeugaufkommen etc. zu erheblichen Störungen in angrenzenden Lebensräumen und somit zu einer Tötung von Nestlingen durch Aufgabe der Brutplätze kommen. Dies gilt für die Rote-Liste-Art Girlitz und den auf der Vorwarnliste (nicht-gefährdete Art) befindlichen Stieglitz, welche östlich des landwirtschaftlichen Gebäudes unmittelbar an den Vorhabenbereich angrenzend erfasst wurden. Die Goldammer als weitere Art der Vorwarnliste wurde in deutlichem Abstand nordwestlich des Vorhabenbereichs in Gebüsch entlang der K 88 erfasst. Grundsätzlich liegt jedoch

lediglich eine Brutzeitfeststellung für diese Arten vor, sodass ein Brutbestand für diese Arten der Roten Liste und der Vorwarnliste innerhalb des UG und im unmittelbaren Umfeld zum Vorhabenbereich und damit auch eine erhebliche Störung in angrenzenden Lebensräumen insgesamt ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigung gefährdeter Arten ist damit ausgeschlossen. Es verbleiben lediglich ungefährdete Arten der in Kap. 3.1.2 geführten Gilden mit Brutbestand im Umfeld des Vorhabenbereichs. Für den Haussperling gibt es eine Brutzeitfeststellung für das landwirtschaftliche Gebäude, das durch den Bebauungsplan mit berücksichtigt wird. Brutbestände innerhalb des Vorhabenbereichs werden ausgeschlossen und liegen lediglich im Umfeld vor, sodass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Auch eine Störung dieser Arten kann ausgeschlossen werden, da es sich im Allgemeinen um störungsunempfindliche Arten handelt.

Anlagebedingt und betriebsbedingt können allerdings Betroffenheiten der im Wirkbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Vogelarten insgesamt ausgeschlossen werden. Dies begründet sich dadurch, dass sich innerhalb der und angrenzend an die Anlage Biotopstrukturen entwickeln werden, welche diverser und hochwertiger sind als die bisher intensiv genutzte Grünland- und teilweise Ackerfläche. So ist für die im Bereich des Vorhabens, aber auch für einen Großteil der im weiteren Umfeld potenziell vorkommenden Vogelarten durch aktuelle Studien belegt, dass diese die Flächen der FF-PV-Anlage mindestens als Teil des Nahrungshabitats nutzen (PESCHEL & PESCHEL 2025). Dies begründet sich z. B. durch die Zunahme an Insekten in der Fläche sowie die Entwicklung verschiedenen Bewuchses wie kurzrasiger Flächen und wüchsiger Flächen im Bereich der Module.

Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Wartungsarbeiten finden nur sehr selten statt und gehen nicht über die bereits bestehende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche hinaus, an welche die vorkommenden Arten bereits gewöhnt sind. Weitere Wirkfaktoren wie Flächenbeanspruchung, visuelle und räumliche Veränderungen, Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse, neue Vertikalstrukturen und Lärm / akustische Störungen werden sich nicht erheblich auf die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Arten auswirken. Für alle gefährdeten Arten oder Arten der Vorwarnliste können Brutnachweise oder ein Brutverdacht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können für alle Arten ein Vorkommen von Brutstätten innerhalb der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden, es liegen keine Brutnachweise oder Brutverdachte innerhalb des Vorhabenbereichs.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Tötungen bzw. Verletzungen, eine erhebliche Störung wie auch eine Zerstörung von Brutstätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für alle in Kap. 3.1.2 geführten Vogelarten durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden können. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren, sodass eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Stufe II nicht erforderlich ist.

3.2.2.3 AMPHIBIEN

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welcher auch der Überwinterung dient, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Auf Grundlage der aktuellen Verbreitungskarten des BfN (BfN 2025) und der geeigneten Habitatbestandteile im südlichen Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen der in Kap. 3.1.3 geführten Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden.

Die südlich durch das Untersuchungsgebiet fließende Wemke ist aufgrund des möglichen Fischbesatzes und der Ausprägung als Fließgewässer kein geeignetes Laichgewässer für Arten wie Kammolch, Kreuzkröte oder Knoblauchkröte. Ein Vorkommen von Amphibienarten konzentriert sich möglicherweise auf das Umfeld südlich der Wemke und der dortigen Stillgewässer oder einen kleinen Graben nördlich des Vorhabenbereichs, sodass potentielle Vorkommen räumlich getrennt durch die Wemke und in einem ausreichenden Abstand zum Vorhabenbereich vorliegen. In Anlehnung an die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes und entsprechender Habitatkomplexe (vgl. Kap. 2.6.2) sind nur für wenige Arten die örtlichen Ruderalfluren im Vorhabenbereich als Landlebensraum bedingt geeignet, diese sind jedoch deutlich räumlich von potenziellen Wasserlebensräumen getrennt, besitzen die Ausprägung als artenarme, zumeist trockene Ackerrandstreifen und sind insgesamt somit nur bedingt als Lebensraum geeignet. Auch aufgrund z. T. geringer Wanderaktivitäten der Arten und geeigneteren Landlebensräumen im unmittelbaren Umfeld der Gewässer wird ein Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich insgesamt ausgeschlossen. Wanderbeziehungen in den bzw. Landlebensräume im Geltungsbereich sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Ausprägung als artenarme Grünland- und Ackerfläche auszuschließen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Tötungen bzw. Verletzungen, eine erhebliche Störung wie auch eine Zerstörung von Laichhabitaten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für alle in Kap. 3.1.2 geführten Amphibienarten durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden können. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren, sodass eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Stufe II nicht erforderlich ist.

3.3 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 SÄUGETIERE

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf alle potenziell vorkommenden Arten lassen sich jedoch ausschließen. Daher wird für diese Artengruppe (Fledermäuse) keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

3.3.2 VÖGEL (BRUTVÖGEL)

Im Bereich des geplanten Vorhabens und dessen Umfeld sind Vorkommen von 26 Vogelarten (Offenlandvogelarten, Waldvogelarten, Gebüschbrüter, Brutvögel der Siedlungsbereiche) zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens für alle Arten lassen sich ausschließen. Daher wird für diese Artengruppe keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die Artengruppe Vögel nicht erforderlich.

3.3.3 AMPHIBIEN

Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von 4 Amphibienarten (Offenlandvogelarten, Waldvogelarten, Gebüschbrüter, Brutvögel der Siedlungsbereiche) zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens für alle Arten lassen sich ausschließen. Daher wird für diese Artengruppe keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die Artengruppe Amphibien nicht erforderlich.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Rinteln plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Auf dem Berge“, Ortsteil Krankenhagen, sowie die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln (Bereich: Auf dem Berge, Ortsteil Krankenhagen). Auf der betreffenden Fläche in der Gemeinde Krankenhagen, südlich der Stadt Rinteln im Landkreis Schaumburg, soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) erfolgen. Die Fläche befindet sich auf dem Flurstück 10/6, Flur 8, Gemarkung Krankenhagen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand der im Kap. 2.4 beschriebenen Datengrundlagen (aktuelle Verbreitungskarten zur Potenzialanalyse und Worst-Case-Annahme sowie Faunistische Untersuchungen und Potenzialabschätzung (Reptilien)) ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumanprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von allen potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die mögliche Störung von Individuen im Vorhabenbereich können für diese Arten bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG mit einer einfachen, im Umweltbericht pauschal bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme, der Bauzeitenregelung in Anlehnung an § 39 BNatSchG, vermieden werden.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

ERGÄNZUNG DES GELTUNGSBEREICHS

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags wurde für den ursprünglich abgegrenzten Vorhabenbereich festgestellt, dass keine Gehölzentnahmen erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund konnte ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden. Insbesondere ergaben sich für den betrachteten Planungsraum keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es infolge der Umsetzung der Planung zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder zu einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen kann. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 war daher für den ursprünglich beurteilten Bereich nicht erforderlich.

Im Zuge der zwischenzeitlich erfolgten Anpassung des Geltungsbereichs werden nunmehr zusätzlich Teilflächen eines bestehenden, angrenzenden Bebauungsplans erfasst, die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens überplant und planungsrechtlich neu festgesetzt werden. Innerhalb dieses Überlappungsbereichs befinden sich Gehölzbestände, die aufgrund ihrer Struktur grundsätzlich als potenzielle Habitatbestandteile für gehölzgebundene Vogelarten sowie für baumgebundene Fledermausarten in Betracht kommen. Ungeachtet der bisherigen bauleitplanerischen Einordnung dieser Flächen sind sie eigenständig artenschutzrechtlich zu bewerten, da die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG unmittelbar gelten.



Abb. 4-1: Kleinflächige Erweiterung des Geltungsbereichs zur Sicherstellung der Anbindung der bereits betrachteten Fläche für eine FF-PV-Anlage, links Bestand im Bereich der Erweiterung des Geltungsbereichs anhand des aktuellen Luftbildes, rechts Ausschnitt B-Plan mit geplanten Festsetzungen als Wegeflächen (Tischmann Loh & Partner 2026); genordnet, unmaßstäblich

Für den neu einbezogenen Überlappungsbereich liegen derzeit keine artspezifischen Kartierungen oder sonstigen belastbaren faunistischen Bestandsdaten vor. Vor diesem Hintergrund ist

fachgutachterlich eine Worst-Case-Annahme zugrunde zu legen. Danach kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölze Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten beherbergen oder für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen, etwa Spalten, Höhlungen oder Rindenabhebungen, aufweisen. Ebenso ist eine Nutzung der Gehölzstrukturen als Bruthabitat, Tagesversteck, Zwischenquartier oder Leitstruktur nicht von vornherein auszuschließen.

Sofern im Zuge der Umsetzung der Planung Gehölzentnahmen innerhalb dieses Bereichs erforderlich werden, können erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass es zu einer Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie — abhängig von Art, Zeitraum und Funktion der betroffenen Habitatstrukturen — im Einzelfall auch zu erheblichen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen kann.

Aus diesem Grund ist für den neu einbezogenen, gehölzbestandenen Überlappungsbereich eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 erforderlich. Diese Prüfung ist aus fachlicher Sicht thematisch gesondert von den Ergebnissen des bisherigen Artenschutzbeitrags zu führen und ausschließlich auf die neu hinzugetretenen Flächen zu beziehen. Die bisherigen Aussagen für den ursprünglich untersuchten Vorhabenbereich bleiben hiervon unberührt, da dort weiterhin keine Gehölzentnahmen vorgesehen sind und die bereits getroffenen artenschutzrechtlichen Bewertungen fortgelten.

Zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind für den zusätzlich einbezogenen Gehölzbereich geeignete Vermeidungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Hierzu gehört zunächst die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen für Gehölzbeseitigungen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG. Danach sind Gehölzfällungen und stärkere Rückschnitte grundsätzlich nur außerhalb der gesetzlich geschützten Vegetations- und Fortpflanzungszeit durchzuführen, sofern nicht im Einzelfall nachgewiesen wird, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden.

Ergänzend ist eine fachgutachterliche Begleitung der Fäll- und Rodungsarbeiten vorzusehen. Im Rahmen dieser ökologischen Baubegleitung ist vor Durchführung der Gehölzentnahme zu prüfen, ob besetzte Nester, Baumhöhlen, Spaltenstrukturen, Rindenquartiere oder sonstige Hinweise auf eine aktuelle oder potenzielle Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse vorliegen. Sofern hierbei Gehölze mit besonderer Habitatfunktion, insbesondere sogenannte Strukturbäume, festgestellt werden, sind die verloren gehenden Habitatfunktionen durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Hierfür kommen insbesondere die Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlen- oder nischenbrütende Vogelarten sowie die Installation geeigneter Fledermausquartiere bzw. künstlicher Bruthöhlen in funktional-räumlichem Zusammenhang in Betracht. Hierzu wird auf die konkretisierenden Ausführungen und Festsetzungen innerhalb des Umweltberichts verwiesen.

Die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 ist demnach ausschließlich für den neu in den Geltungsbereich aufgenommenen Gehölzbestand erforderlich.

Die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 ist jedoch für den neu einbezogenen Gehölzbereich inhaltlich abgearbeitet. Das potenziell relevante Artenspektrum, die maßgeblichen vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und die hieraus resultierenden artenschutzrechtlichen Konfliktmöglichkeiten wurden im Artenschutzbeitrag bereits grundsätzlich hergeleitet; mit der nun zu berücksichtigenden Gehölzentnahme tritt lediglich ein zusätzlicher, klar eingrenzbarer Wirkfaktor hinzu. Weitergehende fachliche Ausführungen sind daher nicht erforderlich. Die zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung, die fachgutachterliche Begleitung der Fällarbeiten sowie gegebenenfalls der funktionserhaltende Ersatz verlorengelassener Habitatstrukturen durch künstliche Nisthilfen und Quartierhilfen, sind definiert. Für den ursprünglich betrachteten Vorhabenbereich bleibt die bisherige Bewertung des Artenschutzbeitrags unverändert bestehen.

Herford, 07.05.2026



Bastian Brokmann

Geschäftsführung

5 QUELLENVERZEICHNIS

BfN (2025)

Nationaler FFH-Bericht 2025. Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN. - AUSZUG AUS DEM INTERNETHANDBUCH ZU DEN ARTEN DER FFH-RICHTLINIE ANHANG IV; BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

PESCHEL, R. & PESCHEL, T. (2025)

Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Hrsg.: BNE - BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E. V.

BOHRER, K. (2024)

Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage südlich von Krankenhagen. Erfassung Avifauna 2024.

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

KIRBERG, S. (2025)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung – Stand 2024. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2025. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022)

Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand 2019. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MKUNLV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MU (2026)

NUMIS - Das niedersächsische Umweltportal. - Website, abgerufen am 07. 04. 2026 [<https://numis.niedersachsen.de/>]. - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ.

NLSTBV (2011)

Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag. - NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR.

NLWKN (2011)

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. - WMS-Dienst abgerufen am:
August 2015

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26].

NLWKN (2023)

Fledermaus-Porträts - Nachweiskarten aller Fledermausarten (gesamt). - Website,
abgerufen am 01. 04. 2026

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermaeuse_in_niedersachsen/fledermaus_portraits/fledermaus-portraits-183889.html#Bechsteinfledermaus]. - NDS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT,
KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - DEUTSCHER RAT FÜR
VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft 57. S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C.
(2005)
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Selbstverlag
Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten –
Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A:
Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN
(Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. -
NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten –
Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose
Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst
Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR
WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.